

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand des Vermögensanlagen-Informationsblatts: **DATUM** | Anzahl der bisherigen Aktualisierungen des Vermögensanlagen-Informationsblatts: **0**

1	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage	Partiarisches Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (im Folgenden nur „Partiarisches Nachrangdarlehen“) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG mit der Bezeichnung „ <i>Partiarisches Nachrangdarlehen Greed</i> “
2	Identität der Anbieterin/Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit	Anbieterin und Emittentin ist die DUA MEDIA GmbH & Co.KG mit Sitz in Düsseldorf (Geschäftsanschrift: Heerdter Landstraße 191, 40549 Düsseldorf; eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 261139; vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Miandji Media GMBH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 86430, vertreten durch den Geschäftsführer Toufan Jhavid Miandji). Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Film, Werbung, Musik und multimedialen Produktionen sowie Dienstleistungen aller Art im genannten Bereich.
	Identität der Internetdienstleistungsplattform	EURODO GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“), mit Sitz in Düsseldorf (Geschäftsanschrift: Heerdter Landstraße 191, 40549 Düsseldorf; eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 84344. Die Vermögensanlage wird über die Internetseite www.eurodo.de vermittelt, die von der Internet-Dienstleistungsplattform betrieben wird.
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie der Vermögensanlage sieht zum einen die Produktion und Vermarktung des Kinofilms „Greed“ sowohl als Kinofilm als auch als DVD/Blue-ray vor, um so Einnahmen aus der Veröffentlichung/Veräußerung/Verwertung der Rechte des Kinofilms zu erzielen. Zum anderen sollen zum Datum des VIBs noch nicht bekannte Projekte in den Bereichen Film, Werbung, Musik und multimedialer Produktionen realisiert werden, um so Einnahmen aus der Veröffentlichung/Veräußerung/Verwertung der Rechte dieser noch nicht feststehenden Projekte zu erzielen.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik der Vermögensanlage sieht vor, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Erreichen der Anlagestrategie dienen. Im Rahmen dieser Maßnahmen soll nach den Planungen im Frühjahr 2022 der Drehbeginn erfolgen, so dass ein Kinostart im Winter 2022 erfolgen kann. Danach soll der Film ab Sommer 2023 auf DVD/Blue-ray vermarktet werden. Die Bereiche Produktion, Finanzen, Kamera, Stunt & Special Effects sowie Postproduktion werden durch die Emittentin geplant und umgesetzt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des VIBs liegt das Drehbuch vor sowie das Produktionsteam für Regie, Kamera, Effekte und Schnitt. Drehorte des Kinofilms werden Düsseldorf und Köln sein. Die Besetzung der Schauspieler steht zum Zeitpunkt der Aufstellung des VIBs noch nicht fest. Über einen zum Zeitpunkt des VIBs noch nicht feststehenden Filmverleiher wird der fertige Film anschließend in die Kinos gebracht. Nach Verwertung des Films in den Kinos soll dieser auch als DVD/Blue-ray vermarktet werden. Danach erfolgt die Verwertung im Pay- sowie Free-TV. Somit sollen für die Erzielung von langfristigen Erträgen sämtliche Verwertungskanäle ausgeschöpft werden. Bei Nichterreichen der Investmentschwelle von EUR 1.500.000 erfolgt keine Produktion des Kinofilms.
	Anlageobjekte	Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlage werden in die Produktion und die sich daran anschließende Vermarktung des geplanten Kinofilms „Greed“ investiert. Dabei soll es sich um einen Kinofilm im Genre Gangsterfilm handeln. Der Kinofilm „Greed“ erzählt mit einer leisen Prise Humor, viel Gefühl und einer gehörigen Portion Action die Geschichte eines Mannes, der nach einer Krise erbrüht und eine Entscheidung treffen muss. Eine Momentaufnahme aus einem Leben, das jeden treffen könnte. Die Laufzeit des Films soll 90 Minuten betragen. Im Rahmen der Produktion sind Investitionen in das Engagement von Schauspielern, Auswahl der Drehorte und damit verbundene Drehherlaubnisse, Produktion von Filmsets, Kostüme, Dreharbeiten, Kameraausrüstung, Einsatz visueller Effekte sowie Musik erforderlich. Im Rahmen der Vermarktung sind Investitionen für Filmverleih und Werbung erforderlich.
4	Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Sie beginnt am Tag der Gutschrift des gewählten Anlagebetrags auf dem Konto der Emittentin und endet durch Kündigung. Das Recht zur erstmaligen ordentlichen Kündigung besteht sowohl für den Anleger als auch die Emittentin zum Ablauf des 31. Dezember 2023 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten. Nach Ablauf des 31. Dezember 2024 ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres (31. Dezember eines Kalenderjahres) der Emittentin zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ebenfalls vier Monate. Daneben besteht sowohl für den Anleger als auch die Emittentin das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Im Falle des Nichterreichens der Investmentschwelle in Höhe von EUR 1.500.000 bis zum 30. November 2022 endet der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen zwischen dem Anleger und der Emittentin mit sofortiger Wirkung.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung	Konditionen der Zinszahlung: Der Anleger hat ab dem Tag der Gutschrift des Anlagebetrages auf dem Konto der Emittentin (im Folgenden „Gewährungszeitpunkt“) während der Laufzeit der Vermögensanlage gegen die Emittentin vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den eingezahlten Anlagebetrag. Der Zinssatz beträgt 6 % p. a. Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2021. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Januar 2022 und endet am 31. Dezember 2023. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Ab Laufzeitende wird das partiarische Nachrangdarlehen nicht verzinst. Das partiarische Nachrangdarlehen wird vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre zusätzlich am Ende der Laufzeit mit einem gewinnabhängigen festen Bonuszins bedient. Der gewinnabhängige Bonuszins wird taggenau nach der Methode act/act berechnet. Der gewinnabhängige Bonuszins wird durch das Startup am Ende der Laufzeit berechnet. Maßgeblich für die Berechnung ist die Summe der vom Startup während der Laufzeit ausgewiesenen Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge gemäß § 275 Handelsgesetzbuch. Daran nimmt der Anleger in Höhe von 10% entsprechend seiner Beteiligungsquote teil. Die Beteiligungsquote ermittelt sich aus der Division des Anlagebetrages des Anlegers (Dividend) mit der Summe aus der Höhe der gezeichneten und eingezahlten Anlagebeträge aller Anleger aus gewinnabhängigen Kapitalanlagen (Divisor). Für die Berechnung der Beteiligungsquote ist die Summe aller gezeichneten und eingezahlten Anlagebeträge maßgeblich, wobei die Summe der Höhe der Anlagebeträge aller Anleger mindestens EUR 1.800.000 beträgt. Im Falle des Nichterreichens der Investmentschwelle in Höhe von EUR 1.500.000 bis zum 30. November 2022 erhält der Anleger keine Zins-/Bonuszinsszahlungen. Konditionen der Rückzahlung: Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens erfolgt vorbehaltlich der Regelung zur vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre nach Wirksamwerden der Kündigung der Vermögensanlage zum eingezahlten Anlagebetrag. Der Rückzahlungsanspruch ist am Tag nach Wirksamwerden der Kündigung der Vermögensanlage zur Zahlung fällig. Im Falle des Nichterreichens der Investmentschwelle in Höhe von EUR 1.500.000 bis zum 30. November 2022 ist der eingezahlte Anlagebetrag abzüglich einer Rückzahlungsgebühr von 1 % des Anlagebetrags von der Emittentin unverzüglich an den Anleger zurückzahlen.
5	Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken	Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend werden nur die von der Anbieterin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Maximalrisiko Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/ oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers. Risiken aus der Geschäftstätigkeit Der Erfolg der Vermögensanlage hängt von verschiedenen Faktoren, der Entwicklung verschiedener Marktbedingungen und dem Nicht-/Eintritt von Projektrisiken (z.B. Planungs- oder Produktionsfehler, Drehverzögerungen oder -unterbrechungen, gestiegene Projektkosten, Ausfall bzw. Schlecht- oder Nichtleistung von Projektpartnern, Nichtbestehen oder Uneinbringlichkeit von Gewährleistungsansprüchen, (nachträgliche) behördliche Auflagen, Streiks oder sonstige höhere Gewalt, nicht bestehender Versicherungsschutz, Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, des Mikro- oder Makrostandortes oder der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen) ab. Bei Eintritt eines Risikos besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins- und Bonuszinsszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

		<p>Risiko Insolvenz von Vertragspartnern In dem Falle, dass einer oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko das bestimmte Einnahmen nicht erzielt werden könnten und neue Verträge mit anderen Lieferanten, Dienstleistern oder Kunden abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden zunächst weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin verringern könnten. Außerdem wäre die Emittentin möglicherweise gezwungen, geringere oder auch höhere Vergütungen mit den neuen Vertragspartnern zu vereinbaren. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins- und Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.</p> <p>Wettbewerbsrisiken Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt z. B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Mitbewerbern lassen sich nicht voraussehen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Rückzahlungen sowie Zins- und Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.</p> <p>Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin Eine weitere Fremdfinanzierung der Investitionen durch Bankdarlehen durch die Emittentin nicht vorgesehen. Hinsichtlich der prognostizierten Aufwendungen für Investitionen besteht jedoch das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke müsste die Emittentin möglicherweise durch Aufnahme von Fremdkapital schließen. Es besteht das Risiko, dass Verträge mit finanzierenden Banken nicht zustande kommen oder nur zu Konditionen, die erhebliche Kosten (z. B. Zinsen) für die Bereitstellung von Kapital vorsehen. Dadurch würden erhebliche Kosten für die Emittentin entstehen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dadurch geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger führen. Ferner besteht das Risiko, dass abgeschlossene Finanzierungsverträge vorzeitig aufgelöst und ausstehende Zahlungsbeträge fällig gestellt werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dadurch geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zins- und Bonuszinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.</p> <p>Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem partiarisches Nachrangdarlehen (Zinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem partiarisches Nachrangdarlehen führen. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätssituation abhängig. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird. Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter z.B. entscheiden, ob sie eine unter Umständen verlustreiche Geschäftstätigkeit fortsetzen und damit riskieren wollen, auch das eingebrachte Kapital vollständig aufzubrauchen.. Der Anleger hat mit dem partiarisches Nachrangdarlehen keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Hierdurch besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem partiarisches Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem partiarisches Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.</p> <p>Risiko aufgrund der Rangstellung der Ansprüche der Anleger In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und der Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung des partiarisches Nachrangdarlehens im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Dies kann zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen, Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung des partiarisches Nachrangdarlehens gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.</p> <p>Fremdfinanzierungsrisiko durch den Anleger Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Vermögensanlage ganz oder teilweise durch Fremdmittel (z. B. Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Vermögensanlage. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage bzw. dem Totalverlust seines Anlagebetrags verpflichtet, Zinsen, Kosten und Rückzahlung der Fremdfinanzierung aus seinem weiteren Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.</p> <p>Aufsichtsrechtsrisiko Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Für den Fall, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Rückabwicklung nicht über die entsprechende Liquidität verfügt, kann es zum Totalverlust des Anlagebetrags kommen.</p>
6	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile	Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt Euro 1.800.000. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein partiarisches Nachrangdarlehen, das eine vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre enthält. Bei einem von Anleger zu zeichnenden Mindestanlagebetrag von Euro 10.000 werden maximal 180 partiarisches Nachrangdarlehen begeben. Der Vertrag über das partiarisches Nachrangdarlehen ist auflösend bedingt durch das Nichterreichen der Investmentsschwelle bis zum 30. November 2022. Die Investmentsschwelle ist erreicht, wenn die Summe aller partiarisches Nachrangdarlehen einen Betrag in Höhe von EUR 1.500.000 erreicht oder überschritten hat. Im Falle des Nichterreichens der Investmentsschwelle ist der eingezahlte Anlagebetrag abzüglich einer Rückzahlungsgebühr von 1 % des Anlagebetrags von der Emittentin unverzüglich an den Anleger zurückzuzahlen. Die Emittentin bietet gleichzeitig ein partiarisches Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit einem Gesamtbetrag von Euro 1.800.000 an. Im Rahmen beider Angebote ist die Emittentin berechtigt, das Emissionsvolumen beider Angebote einmalig oder mehrmalig auf bis zu insgesamt Euro 6.000.000 zu erhöhen.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses	Die Emittentin wurde erst im Jahr 2020 gegründet und hat noch keinen Jahresabschluss aufgestellt, auf dessen Grundlage der Verschuldungsgrad berechnet werden kann.

8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	<p>Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Je nach Entwicklung des Marktes für Kinofilme, insbesondere im Genre Gangsterfilm; den Aufwendungen für Produktion, Personal, Vermarktung; Publikumsinteresse) (nachfolgend zusammengefasst unter dem Begriff „Marktbedingungen“) ändern sich die Erfolgsaussichten für die erfolgreiche Produktion und Vermarktung des Kinofilms „Greed“ und damit die Ergebnisse der Emittentin sowie die Vermögensanlage. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung der verschiedenen Marktbedingungen – das Projekt des Kinofilms „Greed“ überdurchschnittlich positiv, stehen dem Anleger die Auszahlung sämtlicher Zinsen, die ihm über die Laufzeit vertraglich zu, sowie die Rückzahlung des vollen Anlagebetrags des partiarisches Nachrangdarlehens. Gleiches gilt bei neutraler Marktentwicklung. Bei negativem Verlauf ist es möglich, dass die Emittentin die prognostizierten Ergebnisse nicht erzielt und damit der Anleger nach Beendigung der Vermögensanlage einen Teil oder die gesamte Summe aus den ihm zustehenden Zinsen und Rückzahlung des Anlagebetrags nicht erhält.</p> <p>Szenarien für die Zinszahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei für den Anleger neutraler/positiver Marktentwicklung: Die prognostizierte Ausschüttung der Zinsen von 6 % p. a. bezogen auf den Anlagebetrag am Ende der Laufzeit wird erreicht. Ferner erhält der Anleger den jährlichen gewinnabhängigen Bonuszins. - Bei für den Anleger negativer Marktentwicklung: Das partiarisches Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz des Emittenten werden die vertraglich vereinbarten Zinsen/gewinnabhängigen Bonuszinsen an den Anleger nicht gezahlt. <p>Szenarien für die Rückzahlung am Laufzeitende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei für den Anleger neutraler/positiver Marktentwicklung: Rückzahlung des Anlagebetrags zu 100 % - Bei für den Anleger negativer Marktentwicklung: Das partiarisches Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es damit zu einem Teil- oder Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrages kommen.
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen, Entgelte	<p>Kosten für den Anleger: Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Mindestanlagebetrag beträgt Euro 10.000. Ist der Anleger keine Kapitalgesellschaft darf der maximale Darlehensbetrag Euro 1.000 grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Beträge (I) bis Euro 10.000 sind möglich, wenn sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben, Finanzinstrumente) mindestens Euro 100.000 beträgt, oder (II) bis zur Höhe seines zweifachen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch Euro 25.000. Bei Nichterreichen der Investmentschwelle von Euro 1.500.000 hat der Anleger eine Rückzahlungsgebühr von 1 % des Anlagebetrags zu leisten. Eigene Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten sowie die Kosten der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem partiarisches Nachrangdarlehen sind vom Anleger zu tragen. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden. Darüber hinaus entstehen keine weiteren Kosten.</p> <p>Kosten, Provisionen und Entgelte für die Emittentin: Für die Abwicklung des Crowdfundings durch die EURODO GmbH hat die Emittentin eine erfolgsabhängige Vergütung (Provision) in Höhe von 10 % des eingesammelten Kapitals zu leisten. In dem Fall des Nichterreichens der Investmentschwelle von EUR 1.500.000 hat die Emittentin eine Provision in Höhe von 11 % des eingesammelten Kapitals zu leisten. Für die Abwicklung der administrativen Aufgaben und die Anlegerverwaltung während der Crowdfunding-Kampagne zahlt die Emittentin an die EURODO GmbH ferner eine Verwaltungspauschale in Höhe von einmalig EUR 2.000.</p>
10	Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Absatz 5 VermAnlG	Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Absatz 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.
11	Anlegergruppe auf die die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (natürliche oder juristische Personen) gemäß § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit Vermögensanlagen verfügen, um die Risiken aus der angebotenen Vermögensanlage angemessen beurteilen zu können. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte auf eine kurzfristige Investition in die Produktion und Vermarktung sowie Verwertung des Filmprojekts „Greed“ ausgerichtet sein. Eine Haltedauer bis zum 31. Dezember 2023 sollte durch den Anleger eingehalten werden. Der Anleger sollte wirtschaftlich fähig sein, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, zu tragen. Insbesondere sollte er wirtschaftlich fähig sein, einen Totalverlust des eingesetzten Anlagebetrags bis zu 100 % des eingesetzten Kapitals tragen zu können, wobei eine Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers nicht ausgeschlossen ist.
12	Besicherung	Die Angabe ist nicht einschlägig, da die Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert wird.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften, vollständig getilgten Vermögensanlagen	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin beträgt Euro 0.
	Gesetzliche Hinweise	
	a) BaFin	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
	b) Verkaufsprospekt, Informationen	Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter/Emittenten der Vermögensanlage.
	c) Jahresabschluss	Es wurde noch kein Jahresabschluss offengelegt. Zukünftig offenzulegende Jahresabschlüsse werden im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) abrufbar sein, auf www.eurodo.de für registrierte Nutzer zur Verfügung stehen und können auch bei der Emittentin unter DUA MEDIA GmbH & Co.KG, Heerdtter Landstraße 191, 40549 Düsseldorf angefordert werden.
	d) Haftung	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises	Gemäß §15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz bestätigt der Anleger vor Vertragsabschluss die Kenntnisnahme des Vermögensanlagen-Informationsblatt und des Warnhinweises auf Seite 1 durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.eurodo.de , da für den Vertragsabschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.